

Wartezeit: vor Beginn der Fahrt bis zu 8 Min. 50 Pf., im Uebrigen je 4 Min. 10 Pf.; die Vergütung ist in dem angezeigten Fahrpreis mit enthalten.

Zuschlag, nur zahlbar, sofern am Apparat angezeigt.	1. für Mitnahme einer fünften Person am Tage:	} 25 Pf.
	2. } Nachts (von 1/2 11 Uhr Ab. bis 7 Uhr Vorm.) { bei 2 oder 3 Personen	
	3. } { bei 4 oder 5 Personen	} 50 Pf.
	4. für Gepäck bei Gewicht von mehr als 10 kg bis mit 25 kg: und für jede weiteren angefangenen 25 kg ebenfalls:	
	5. für Mitnahme eines Hundes:	} 25 Pf.
	6. für zweispännige Droschken:	

Bei Fahrten von den Bahnhöfen ist an den Kutscher die von diesem verauslagte Bahnhofsgeld von 10 Pf. zu zahlen, welche von dem Apparat nicht mit angezeigt wird.
Die Droschkenordnung hat der Kutscher auf Verlangen vorzuzeigen.

B. Dienstmanninstitute.

I. Leipziger Dienstmann-Institut.

Gegründet 1861.

Inhaber: Albrecht, Joh. G.

Bureau: Brüderstr. 11.

Abzeichen der Mitglieder dieses Instituts: Blaue Blouse bezw. dunkelgraublauer Saquet mit rothem Streifen am Kragen, dunkelblaue Mütze mit rothem Rand, sowie mit Messingschild und Nr. von 1—300.

II. Leipziger Dienstmann-Verein.

Gegründet 1863.

Vorstand: Heber, D.

Comptoir: Gr. Fleischerg. 10.

Abzeichen der Mitglieder: Blaue Blouse bezw. dunkelgraue Jupe mit gelbem und blauem Streifen am Kragen; dunkelblaue Mütze mit gelbem Passpoile, Messingschild und Nr. 501-600.

III. Dienstmann-Genossenschaft.

Gegründet im Jahre 1869.

Abzeichen der Mitglieder: Blaue Blouse bezw. dunkelgraue Jupe mit grün und weißem Kragen, dunkelgrüne Mütze mit rothem Glanzleiberrand, rothem Vorstoß und Schild mit Aufschrift: „Dienstmannengenossenschaft“ mit Nr. 1—200.

Das Institut wird geleitet von:

Raumann, G.

Bureau: Katharinenstr. 23.

Von sämtlichen Instituten wird für Beschädigungen und Verluste nach Maßgabe der verschiedenen Statuten Garantie geleistet.

Tarif

für die Dienstmänner und Packträger in der Stadt Leipzig.

Die Dienstmänner und Packträger haben zu beanspruchen:

A) für leichte Dienstleistungen, wie einfache Gänge, Ausfuhrung von Bestellungen und Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 5 Kilo bei einer Zeitdauer

bis zu 15 Minuten	— M. 15 Pf.
bis zu 30 Minuten	— " 30 "
bis zu 45 Minuten	— " 45 "
bis zu 1 Stunde	— " 60 "
u. s. f. pro Mann.	

B) für Beförderung von Gegenständen im Gewichte über 5 bis zu 50 Kilo bei einer Zeitdauer

bis zu 15 Minuten	— M. 30 Pf.
bis zu 30 Minuten	— " 50 "
bis zu 45 Minuten	— " 75 "
bis zu 1 Stunde	1 " — "
u. s. f. pro Mann.	

C) für Beförderung von Gegenständen im Gewichte über 50 und bis zu 200 Kilo bei einer Zeitdauer

bis zu 30 Minuten	— M. 80 Pf.
bis zu 1 Stunde	1 " 60 "
für jede weitere angefangene halbe Stunde aber	— " 50 "
pro Mann.	

Bei Beförderung von Lasten über 200 Kilo finden dieselben Lohnsätze (unter C) nach Verhältnis des Zeitaufwandes und des Gewichtes Anwendung.

D) für Möbeltransporte und Umzüge, welche länger als 3 Stunden dauern,

für die Stunde	— M. 60 Pf.
für jede angefangene halbe Stunde	— " 30 "
für den ganzen Tag (zu 10 Stunden gerechnet)	5 " — "
pro Mann.	

Außerdem sind hierbei vom Auftraggeber zu zahlen:

a) für Benutzung eines vierrädrigen Wagens:

für jede angefangene halbe Stunde — M. 10 Pf.
für einen halben Tag (5 Stunden) — " 75 "
für einen ganzen Tag (10 Stunden) 1 " 50 "

b) für Benutzung eines zweirädrigen Wagens:

für einen halben Tag (5 Stunden) — M. 25 Pf.
für einen ganzen Tag (10 Stunden) — " 50 "

E) Für den Transport von Gemälden, Kunststücken, Glas und anderen zerbrechlichen Gegenständen:

für jede angefangene halbe Stunde — M. 50 Pf. pro Mann.

F) Für den Transport eines Klügels, Pianinos oder Piano-fortes, sowie eines eisernen Gelbschranks:

für jede angefangene halbe Stunde — M. 80 Pf. pro Mann;

G) für das Austragen von Zetteln, Anschlägen, Rechnungen, Circularen, Einladungskarten etc.

a) ohne bestimmte Adressen:

bis zu 100 Stück — M. 75 Pf.
bis zu 200 Stück 1 M. 50 Pf.
für jedes weitere angefangene Hundert 50 Pf.

b) an bestimmte Adressen:

bis zu 100 Stück 2 M. — Pf.
bis zu 200 Stück 4 " — "
für jedes weitere angefangene Hundert 1 " M. — Pf.

H) bei Annahme auf bestimmte Zeit:

a) zur Verrichtung gewöhnlicher Arbeiten:

ohne Wagen für die Stunde — M. 50 Pf.	
mit Wagen für die Stunde — " 60 "	
pro Mann;	

b) zur Verrichtung besonders schwerer oder schmutziger Arbeiten (insbesondere Herklopfen und Tragen von Kohlen) für die Stunde — M. 75 Pf. pro Mann.

Anmerkungen:

- a) Die sämtlichen vorstehenden Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens haben die Dienstmänner die doppelten Beträge der vorstehenden Tarifsätze zu beanspruchen.
- b) Ob der Dienstmann von einem oder mehreren Auftraggebern benutzt wird, ist, sofern derselbe nur einen Gang an einen Ort zu machen hat, einflusslos und ist daher solchenfalls nur die entsprechende tarifmäßige Vergütung für einen Gang zu bezahlen.
- c) Wird ein Dienstmann zur Uebernahme eines bestimmten Auftrages an einen Ort geholt oder bestellt, so ist ihm der hierdurch erwachsene Zeitaufwand nach den Ansätzen unter A zu vergüten.
- d) Die Löhnungen für fortbauernde Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate sind, wenn Taxermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren.
- e) Ingleichen unterliegen die Vergütungen für andere als die oben angeführten Dienstleistungen der freien Vereinbarung.